

BGer 1C 295/2010 vom 15. Juni 2010

Bundesgericht, 2010-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_295_2010

FR: TF 1C 295/2010 du 15 juin 2010

IT: TF 1C 295/2010 del 15 giugno 2010

Regeste

Auslieferung an Deutschland - B 124766 | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b BGG ist die Beschwerde gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen innert 10 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss insbesondere die Begehren und deren Begründung enthalten (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Eine Eingabe per Fax genügt zur Fristwahrung nicht (Urteil des Bundesgerichts 2C_754/2008 vom 23. Dezember 2008 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Die Vorinstanz versandte den angefochtenen Entscheid am 6. Mai 2010. Der Beschwerdeführer hat diesen gemäss seinen eigenen Angaben am 17. Mai 2010 erhalten. Die Beschwerdefrist ist danach am 27. Mai 2010 abgelaufen. Mit der Eingabe vom 26. Mai 2010 hat der Beschwerdeführer die Beschwerdefrist schon deshalb nicht gewahrt, weil sie per Fax erfolgte. Der Beschwerdeführer hat dem Bundesgericht innert Frist keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Beschwerdeschrift eingereicht. Auf die Beschwerde wird daher - im Verfahren nach Art. 108 BGG - nicht eingetreten.

E. 2

Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.